

## **Satzung des Studentenwerks München zum Grundbeitrag (Grundbeitragsatzung)**

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks München hat gemäß Art. 92 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Art. 95 Abs. 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) folgende Beitragsatzung beschlossen:

### **§ 1 Grundbeitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Studierenden, die dem Immatrikulationsrecht an einer der folgenden Hochschulen bzw. Einrichtungen unterstehen:

1. Ludwig-Maximilians-Universität München,
2. Technische Universität München mit Ausnahme des Campus Straubing,
3. Akademie der Bildenden Künste München,
4. Hochschule für Musik und Theater München,
5. Hochschule für Fernsehen und Film München,
6. Hochschule für Politik München,
7. Hochschule für angewandte Wissenschaften München,
8. Technische Hochschule Rosenheim,
9. Hochschule Weihenstephan mit Ausnahme des Campus Triesdorf,
10. Katholische Stiftungshochschule München,
11. Hochschule für angewandte Sprachen / Fachhochschule des SDI München,
12. Blocherer-Schule für freie und angewandte Kunst München,
13. Hochschule für Philosophie München,
14. International School of Management GmbH, Standort München (ISM München):  
Der Beitragspflicht unterliegen alle Studierenden der ISM München, die zum Wintersemester 2017/18 oder später ein Studium aufnehmen,
15. Hochschule der Bayerischen Wirtschaft, Standort München.

(2) Die Beitragspflicht besteht auch während einer Beurlaubung durch die Hochschule.

### **§ 2 Grundbeitragshöhe**

Der Grundbeitrag beträgt 62,00 EUR pro Semester.

### **§ 3 Fälligkeit und Zahlung des Grundbeitrags**

(1) Der Grundbeitrag ist bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung fällig.

(2) Der Grundbeitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(3) Studierende, die an mehreren Hochschulen in Bayern immatrikuliert sind und für die verschiedene Studentenwerke zuständig sind, sind nur bei dem Studentenwerk beitragspflichtig, in dessen Zuständigkeitsbereich zeitlich die erste Immatrikulation erfolgte (Art. 95 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG). Studierende, die an einer Hochschule immatrikuliert sind und diese Hochschule

verschiedenen Studentenwerken zugeordnet ist, sind nur dann beitragspflichtig, wenn der Studiengang an einem Standort stattfindet, der in den Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks München fällt.

(4) Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, für die ein Studentenwerk zuständig ist, haben den Beitrag gegenüber der Hochschule zu entrichten, bei der die zeitlich erste Immatrikulation erfolgte.

(5) Studierende, die aufgrund eines Kooperationsvertrages zwischen zwei oder mehreren Hochschulen in einem gemeinsamen Studiengang an den beteiligten Hochschulen immatrikuliert sind, müssen den Beitrag an der Hochschule entrichten, deren Immatrikulationsrecht sie unterliegen (Empfängerhochschule), sofern die Empfängerhochschule im Kooperationsvertrag explizit geregelt und nachprüfbar ist. Sollte es keine Regelung geben, so gelten Absätze 3 und 4.

#### **§ 4 Rückerstattung**

(1) Hat bei einer Doppelimmatrikulation eine doppelte Beitragszahlung stattgefunden, ist die Rückerstattung an den/die Studierenden ohne Antragerfordernis, auf Nachweis zu leisten. Die Rückerstattung hat von der Hochschule zu erfolgen, bei der der/die Studierende nach § 3 Absatz 3 bis 5 nicht beitragspflichtig ist.

(2) Wird der/die Studierende vor Beginn des Semesters von der Hochschule exmatrikuliert, ist der Grundbeitrag des Semesters, in dem er nicht mehr immatrikuliert ist, dem/der Studierenden ohne Antragerfordernis zurückzuerstatten.

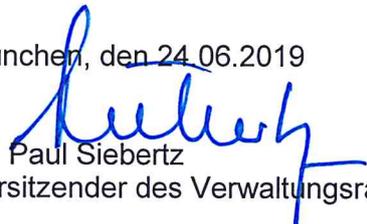
(3) Im Falle einer Exmatrikulation nach Art. 49 Abs. 2 BayHSchG, die bis zu fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn wirksam wird, wird der Beitrag von Amts wegen zurückerstattet.

(4) Eine Beitragsrückerstattung nach den Absätzen 2 und 3 ist nur möglich, wenn der Studierendenausweis spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Exmatrikulationsbescheides vom Studierenden zurückgegeben wurde oder dieser von der Hochschule bzw. Einrichtung ungültig gemacht wurde.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum Wintersemester 2019/20 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 20. Juni 2017. Die Bekanntmachung erfolgt gem. Art. 95 Abs. 8, Art. 13 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG entsprechend der HSchBekV vom 4. November 1993, geändert durch Verordnungen vom 15. Dezember 2004 und 16. Juni 2006, in den in § 1 genannten Hochschulen.

München, den 24.06.2019



Dr. Paul Siebertz  
Vorsitzender des Verwaltungsrats